Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

SUEBIA S.C.S., SICAV-RAIF - ERIF

ISIN / WKN: LU1521980190/ A2DMX1, LU1521978020 / A2DNL0

Dieser Teilfonds wird von dem Alternative Investmentfonds Manager (“AIFM“) Universal-Investment-Luxembourg S.A. verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Es werden ökologische und soziale Aspekte, die in Verbindung mit den folgenden jeweiligen Infrastruktursektoren bestehen, berücksichtigt:

- Investitionen zum Ausbau und zur Modernisierung widerstandsfähiger Infrastruktur (Verkehr & Transport, Energie & Versorgung)
- Investitionen in lebenswerte Städte und Gemeinden (Verkehr & Transport, Soziale Infrastruktur, Kommunikation)
- Investitionen in Verbindung mit der Energiewende sowie Möglichkeiten der Energieeffizienz (Energie & Versorgung)
- Abdeckung eines Zugangs zu Basisdienstleistungen (Energie & Versorgung, Soziale Infrastruktur, Kommunikation)
- Investitionen, die Teil der erneuerbaren Energie am globalen Energiemix sind sowie Merkmale zur CO2-neutralen Energieerzeugung aufweisen (Erneuerbare Energien)
- Investitionen in neue Innovationschancen in der Wirtschaft (Kommunikation)

Anlagestrategie

Der Teilfonds strebt an, über eine direkte/indirekte Zugangsart, d.h. Investitionen in Zielfonds/-gesellschaften, mindestens 80% des Teilfondsvermögens in Zielfonds zu tätigen, die vor allem Infrastrukturanlagen/-projekte umfassen, die grundlegende Leistungen für ein Gemeinwesen erbringen und damit positive soziale und ökologische Merkmale auf die breitere Gemeinschaft ausweisen. Unter Infrastruktur im vorgenannten Sinne sind insbesondere folgende Anlageobjekte zu verstehen:

- Verkehr & Transport (z.B. Straßen, Flughäfen, Seehäfen, Schienen),
- Energie & Versorgung (z.B. Durchleitung, Verteilung und Erzeugung von Gas und Strom/ Wasser),
- Erneuerbare Energien (z.B. Geothermie, Windkraftanlagen, Biomasse, Solar/Photovoltaik),
- Sozial (z.B. Krankenhäuser, Schulen und andere öffentliche Einrichtungen),
- Kommunikation (z.B. Fernseh-/Funktürme, Satelliten, Glasfaser- und Kupferkabel).

Die Investmentstrategie integriert die nachfolgenden Nachhaltigkeitskriterien in die Investitionsentscheidungen und zielt auf eine Optimierung der finanziellen Werte wie der nicht-finanziellen Aspekte des Teilfonds ab:

- Die Mindestquote an Artikel 8 und Artikel 9 Fonds SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation) beträgt 51% des NAVs.
- Einhaltung der Dachfonds-Ausschlüsse auf Ebene der Zielgesellschaften
- Positivliste über ausgewählte Sektoren

Die Mindestquote an Artikel 8 und Artikel 9 gemäß SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation) Fonds, deren Zeichnung nach dem 1. Januar 2024 erfolgt, beträgt mindestens 75% des zugesagten Kapitals zum Zeitpunkt der Zeichnungsentscheidung.

Das zugesagte Kapital des Nach-SFDR-Portfolios bezeichnet die Summe aller vom Dachfonds gegenüber Zielfonds eingegangenen Zeichnungsverpflichtungen, für die die Zeichnungsentscheidung nach dem 1. Januar 2024 getroffen wurde - unabhängig vom jeweiligen Abruf- oder Veräußerungsstand. Sobald der Zielfonds alle Portfoliounternehmen veräußert hat und sich in der Abwicklung befindet, wird dieser nicht mehr berücksichtigt.

Maßgeblich ist das Datum der ersten Zeichnungsannahme des Dachfonds.

Die Ausschlusskriterien des Dachfonds sowie die die Positivkriterien gelten für alle Fonds im Portfolio.

Es werden im Rahmen des Investitionsprozesses nur solche Zielgesellschaften angestrebt, welche die beschriebenen Merkmale/Kriterien erfüllen.

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Teilfonds und inwiefern der Teilfonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den Anlagegrundsätzen zu entnehmen.

Die Kategorie „Andere Investitionen“ umfasst Barmittel zur Liquiditätssteuerung (EUR, USD, GBP), teilweise auf Zielfondsebene Derivateeinsatz lediglich zum Risikomanagement, d.h. Hedging der Fremdwährungsposition.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Teilfondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der

Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Teilfondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Teilfonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom Sustainability Office der Universal-Investment qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird regelmäßig durch Investment Controlling des AIFM sowie des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risk Controlling statt.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Es werden im Rahmen des Investitionsprozesses nur solche Zielgesellschaften angestrebt, welche die beschriebenen Merkmale/Kriterien erfüllen. Als Basis für die Investitionsentscheidung wird durch den Anlageberater ein Investment Proposal erstellt, welches auf die Investmentstrategie, das Renditeprofil, Risikoaspekte, Sektorallokation sowie die oben angeführten Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie und weitere relevante rechtliche sowie wirtschaftliche Aspekte des Investments der Zielfondsgesellschaft eingeht.

Zielgesellschaft verfolgt eine Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8/ 9 SFDR: Zielgesellschaften mit einer Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8/9 der Offenlegungsverordnung werden auf Basis der Pflichtangaben der Offenlegungsverordnung (vorvertragliche und regelmäßige Informationen) analysiert.

Die Anwendung der Ausschlusskriterien erfolgt entweder über eine verbindliche Integrierung der Dachfonds-Ausschlüsse auf Ebene der Zielgesellschaft im Rahmen der Investitionsentscheidung (bspw. Side Letter, Emissionsdokument) oder durch eine mindestens jährliche Bestätigung durch den Manger der Zielgesellschaften während der laufenden Investitionsphase. Sollte es zu Verstößen der Dachfonds-Ausschlüsse auf Ebene der Zielgesellschaft kommen, erhält der Manager der Zielgesellschaft zunächst die Möglichkeit innerhalb einer Frist von ca. 6 Monaten Transparenz zu schaffen und eine Strategie für eine mögliche Heilung zu bestimmen.

Die Messung der ökologischen/sozialen Merkmale erfolgt auf Basis der mit dem AIFM abgestimmten Sektoren und der jeweiligen Sektor-Zuordnung der investierten Portfolioinvestitionen auf Ebene der Zielgesellschaften. Grundlage für diese Zuordnung sind die im Rahmen der Quartalsberichte zur Verfügung gestellten Daten. Die Aufnahme von neuen Segmenten erfolgt nach gesonderter Prüfung durch den AIFM.

Der Anlageberater berichtet über die SFDR-Ausgestaltung der Zielgesellschaften als auch der IST-/Soll-Sektoren im Rahmen eines Quartalsreportings.

Für den Teilfonds wird eine Veräußerungsphase festgelegt: Vier Jahre vor dem endgültigen Laufzeitende des Teilfonds kann von den vorgenannten ESG Kriterien (Mindestquoten an Artikel 8 und Artikel 9 SFDR) abgewichen werden. Die Ausschlusskriterien sind während der gesamten Laufzeit des Teilfonds einzuhalten.

Datenquellen und -verarbeitung

Sämtliche Fondsdokumente (Prospekt, JAB, Annexe, etc.) und regelmäßige Offenlegungen werden angefordert, gesichtet und ausgewertet.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Der Teilfonds hat keinen direkten Einfluss auf das Management sowie die Kommunikation/Berichterstattung des Zielfonds und ist insofern auf die Bereitstellung entsprechender Angaben/Informationen seitens des Zielfondsmanagers/des Zielfonds angewiesen.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Teilfonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie, den Anlagegrundsätzen und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) des AIFM in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser Teilfonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt der die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Es werden ökologische und soziale Aspekte, die in Verbindung mit den folgenden jeweiligen Infrastruktursektoren bestehen, berücksichtigt:

- Investitionen zum Ausbau und zur Modernisierung widerstandsfähiger Infrastruktur (Verkehr & Transport, Energie & Versorgung)
- Investitionen in lebenswerte Städte und Gemeinden (Verkehr & Transport, Soziale Infrastruktur, Kommunikation)

- Investitionen in Verbindung mit der Energiewende sowie Möglichkeiten der Energieeffizienz (Energie & Versorgung)
- Abdeckung eines Zugangs zu Basisdienstleistungen (Energie & Versorgung, Soziale Infrastruktur, Kommunikation)
- Investitionen, die Teil der erneuerbaren Energie am globalen Energiemix sind sowie Merkmale zur CO2-neutralen Energieerzeugung aufweisen (Erneuerbare Energien)
- Investitionen in neue Innovationschancen in der Wirtschaft (Kommunikation).

d) „Anlagestrategie“

Der Teilfonds strebt an, über eine direkte/indirekte Zugangsart, d.h. Investitionen in Zielfonds/-gesellschaften, mindestens 80% des Fondsvermögens in Zielfonds zu tätigen, die vor allem Infrastrukturanlagen/-projekte umfassen, die grundlegende Leistungen für ein Gemeinwesen erbringen und damit positive soziale und ökologische Merkmale auf die breitere Gemeinschaft ausweisen. Unter Infrastruktur im vorgenannten Sinne sind insbesondere folgende Anlageobjekte zu verstehen:

- Verkehr & Transport (z.B. Straßen, Flughäfen, Seehäfen, Schienen),
- Energie & Versorgung (z.B. Durchleitung, Verteilung und Erzeugung von Gas und Strom/ Wasser),
- Erneuerbare Energien (z.B. Geothermie, Windkraftanlagen, Biomasse, Solar/Photovoltaik),
- Sozial (z.B. Krankenhäuser, Schulen und andere öffentliche Einrichtungen),
- Kommunikation (z.B. Fernseh-/Funktürme, Satelliten, Glasfaser- und Kupferkabel).

Die Investmentstrategie integriert die nachfolgenden Nachhaltigkeitskriterien in die Investitionsentscheidungen und zielt auf eine Optimierung der finanziellen Werte wie der nicht-finanziellen Aspekte des Fonds ab:

- Die Mindestquote an Artikel 8 und Artikel 9 Fonds SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation) beträgt 51% des NAVs.
- Einhaltung der Dachfonds-Ausschlüsse auf Ebene der Zielgesellschaften
- Positivliste über ausgewählte Sektoren

Die Mindestquote an Artikel 8 und Artikel 9 gemäß SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation) Fonds, deren Zeichnung nach dem 1. Januar 2024 erfolgt, beträgt mindestens 75% des zugesagten Kapitals zum Zeitpunkt der Zeichnungsentscheidung.
Das zugesagte Kapital des Nach-SFDR-Portfolios bezeichnet die Summe aller vom Dachfonds gegenüber Zielfonds eingegangenen Zeichnungsverpflichtungen, für die die Zeichnungsentscheidung nach dem 1. Januar 2024 getroffen wurde - unabhängig vom jeweiligen Abruf- oder Veräußerungsstand. Sobald der Zielfonds alle Portfoliounternehmen veräußert hat und sich in der Abwicklung befindet, wird dieser nicht mehr berücksichtigt.
Maßgeblich ist das Datum der ersten Zeichnungsannahme des Dachfonds.
Die Ausschlusskriterien des Dachfonds sowie die die Positivkriterien gelten für alle Fonds im Portfolio.

Es werden im Rahmen des Investitionsprozesses nur solche Zielgesellschaften angestrebt, welche die beschriebenen Merkmale/Kriterien erfüllen.
Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfolgt auf Ebene der Zielfonds im Rahmen des Auswahl- und Due-Diligence-Prozesses.
Hierbei wird geprüft, ob der jeweilige Zielfondsmanager Verfahren zur Berücksichtigung von Verstößen gegen den für die jeweilige Investition maßgeblichen Referenzrahmen im Investitions- und Überwachungsprozess implementiert hat.
Mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 wird der Referenzrahmen für die Beurteilung der auf Ebene der Zielfonds berücksichtigten Ausschlusskriterien angepasst.
Für Zeichnungen, die der Teilfonds bis einschließlich 30. September 2026 getätigt hat, erfolgt die Beurteilung weiterhin unter Bezugnahme auf die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation, ILO.
Für Investitionen, die der Teilfonds ab dem 1. Oktober 2026 tätigt, erfolgt die Beurteilung unter Bezugnahme auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, UNGC, in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte und Korruptionsbekämpfung.
Im Rahmen der Investitionsentscheidung berücksichtigt der Teilfonds die vorvertraglichen Informationen des Zielfonds sowie die vertraglichen Zusagen des Zielfondsmanagers zur Berücksichtigung der entsprechenden Ausschlusskriterien im Investitions- und Überwachungsprozess.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des Teilfonds und inwiefern der Teilfonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den Anlagegrundsätzen des Emissionsdokuments zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des Teilfondsvermögens.

Die Kategorie „Andere Investitionen“ umfasst Barmittel zur Liquiditätssteuerung (EUR, USD, GBP), teilweise auf Zielfondsebene Derivateeinsatz lediglich zum Risikomanagement, d.h. Hedging der Fremdwährungsposition.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Teilfondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Teilfondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen

nicht als wesentlicher Bestandteil im Teilfonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, wird

(a) bei Auflegung eines Teilfonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungsverordnung klassifiziert werden soll,

(b) bei einer Fondsübertragung von einem anderen AIFM bzw.

(c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds

durch das Sustainability Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft. Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds ist vertraglich vereinbart und in den vorvertraglichen Dokumenten des Teilfonds offengelegt. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird regelmäßig durch das Investment Controlling des AIFM sowie zusätzlich des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht. Hierbei werden sowohl MSCI Daten als auch eigenes Research des Portfolio Managers oder Daten von Drittanbietern verwendet, wobei das Research des Portfolio Managers durch das Investment Controlling überprüft wird.

Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Portfolio Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Es werden im Rahmen des Investitionsprozesses nur solche Zielgesellschaften angestrebt, welche die beschriebenen Merkmale/Kriterien erfüllen. Als Basis für die Investitionsentscheidung wird durch den Anlageberater ein Investment Proposal erstellt, welches auf die Investmentstrategie, das Renditeprofil, Risikoaspekte, Sektorallokation sowie die oben angeführten Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie und weitere relevante rechtliche sowie wirtschaftliche Aspekte des Investments der Zielfondsgesellschaft eingeht.

Zielgesellschaft verfolgt eine Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8/ 9 SFDR: Zielgesellschaften mit einer Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8/9 der Offenlegungsverordung werden auf Basis der Pflichtangaben der Offenlegungsverordung (vorvertragliche und regelmäßige Informationen) analysiert.

Die Anwendung der Ausschlusskriterien erfolgt entweder über eine verbindliche Integrierung der Dachfonds-Ausschlüsse auf Ebene der Zielgesellschaft im Rahmen der Investitionsentscheidung (bspw. Side Letter, Emissionsdokument) oder durch eine mindestens jährliche Bestätigung durch den Manger der Zielgesellschaften während der laufenden Investitionsphase. Sollte es zu Verstößen der Dachfonds-Ausschlüsse auf Ebene der Zielgesellschaft kommen, erhält der Manager der Zielgesellschaft zunächst die Möglichkeit innerhalb einer Frist von ca. 6 Monaten Transparenz zu schaffen und eine Strategie für eine mögliche Heilung zu bestimmen.

Die Messung der ökologischen/sozialen Merkmale erfolgt auf Basis der mit dem AIFM abgestimmten Sektoren und der jeweiligen Sektor-Zuordnung der investierten Portfolioinvestitionen auf Ebene der Zielgesellschaften. Grundlage für diese Zuordnung sind die im Rahmen der Quartalsberichte zur Verfügung gestellten Daten. Die Aufnahme von neuen Segmenten erfolgt nach gesonderter Prüfung durch den AIFM.

Der Anlageberater berichtet über die SFDR-Ausgestaltung der Zielgesellschaften als auch der IST-/Soll-Sektoren im Rahmen eines Quartalsreportings.

Für den Teilfonds wird eine Veräußerungsphase festgelegt: Vier Jahre vor dem endgültigen Laufzeitende des Teilfonds kann von den vorgenannten ESG Kriterien (Mindestquoten an Artikel 8 und Artikel 9 SFDR) abgewichen werden. Die Ausschlusskriterien sind während der gesamten Laufzeit des Teilfonds einzuhalten.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Sämtliche Fondsdokumente (Prospekt, JAB, Annexe, etc.) und regelmäßige Offenlegungen werden angefordert, gesichtet und ausgewertet.
Der Inhalt und die Qualität der, seitens des Zielfondsmanagers gelieferten, Nachweise bzgl. des SFDR Art. 8/9 Status und weiterer Kriterien der Zielfonds werden regelmäßig überprüft.
Es wird regelmäßig überprüft, ob der SFDR Art. 8/9 Status des Zielfonds und weitere Kriterien unverändert gelten (insbesondere durch Analyse/Auswertung der quartalsweisen Berichterstattung des Zielfonds).

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Der Teilfonds hat keinen direkten Einfluss auf das Management sowie die Kommunikation/Berichterstattung des Zielfonds und ist insofern auf die Bereitstellung entsprechender Angaben/Informationen seitens des Zielfondsmanagers/des Zielfonds angewiesen.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Teilfonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger innerhalb der strengen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben durch den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den rechtlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Teilfonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie, den Anlagegrundsätzen und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen. Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, regelmäßige Prüfung durch das Investment Controlling des AIFM sowie fortlaufend durch den Portfolio Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risk Controlling als zweite Verteidigungslinie und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision als dritte Verteidigungslinie.

Die Kontrolle ausgelagerter Portfolio Manager erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Experten des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet. Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen stellt der AIFM sicher, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden.

Der AIFM bzw.der Portfolio Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken.

Die dem Teilfonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Aufsicht, Verwahrung und Überwachung der Verwahrstelle.

k) „Mitwirkungspolitik“

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) des AIFM in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Teilfonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt der AIFM die Anleger- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Teilfonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für den AIFM die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen.

Der AIFM legt für sein Abstimmungsverhalten die Leitlinien zur Stimmrechtsausübung für das Inland (“Stimmrechtsleitilinien“) zugrunde. Diese Stimmrechtsleitlinien gelten als Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Kapital und den Rechten der Anleger.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht der AIFM die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines “Environmental, Social & Governance (ESG) Initiatives “ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von dem AIFM verwalteten Teilfonds und wird daher grundsätzlich für alle Teilfonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Teilfonds abzuweichen. Der AIFM veröffentlicht die Grundsätze seiner Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Portfolio Manager falls das Portfoliomanagement delegiert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Teilfonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser Teilfonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	29.01.2024	Erste Version
2.0	16.04.2025	Redaktionelle Änderungen
3.0	03.10.2025	Redaktionelle Änderungen
4.0	30.10.2026	Anpassung der ESG Strategie